

---

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

## zum Vorkommen der Zauneidechse Erweiterung Obermain Therme Bad Staffelstein



**Bearbeiterin:** Svenja Dege, B.Eng. Landschaftsarchitektur (FH), Landschaftsplanerin

**Auftraggeber:** Zweckverband Thermalsolbad

**Bearbeitungszeitraum:** Juli 2023 – September 2023

---

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prüfungsinhalt/Einleitung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	2
<b>2</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>6</b>
3.1	Zauneidechse.....	6
3.2	Wirkungen des Vorhabens und Betroffenheit .....	8
<b>4</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	9
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	9
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>14</b>
7.1	Maßnahmenfestlegung für Zauneidechseneratzhabitate im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).....	14



# 1 Prüfungsinhalt/Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Zweckverband Thermasolbad plant die Erweiterung der Obermain Therme in Bad Staffelstein. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Therme-Kurbereich“ der Stadt Staffelstein ist die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange notwendig. Dies erfolgt durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

**In der vorliegenden Unterlage werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Schwerpunkt Zauneidechse), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich von Bad Staffelstein und umfasst die Fl.Nr. 563 (TF), 565 (TF), 566 (TF) (Gemarkung Bad Staffelstein). Der Norden der Fläche besteht aus Grünland mit einem Feldgehölz sowie einem neu angelegten Mitarbeiterparkplatz. Im Süden der Fläche, der durch eine Böschung abgegrenzt ist, kam es durch vorangegangene Bauarbeiten zu größeren Aufschüttungen. Aufgrund von Verzögerungen des Baus liegt die Fläche jedoch seit mehreren Jahren brach. Der Untergrund ist aufgrund der Aufschüttungen vielseitig, im Norden und im (Süd-)Westen handelt es sich um sandig-kiesiges Material, im Süd(-Osten) wurde nährstoffreicheres, lehmiges Substrat aufgeschüttet. Hier dominiert eine dichte Brennesselflur. Im Süd(-Westen) hat sich entsprechend den trocknen Standortbedingungen, eine teils lückige ruderal Vegetation mit einem jungen Weidengebüsch entwickelt. Im Nordwesten befinden sich kleinere Aufschüttung aus Steinen und Rindenstücken.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot)



Blick nach Süden

(Bild S. Dege TEAM4)



Blick nach Norden, junge Weidenbüsche im Westen

(Bild S. Dege TEAM4)



Lagerplatz im Südwesten

(Bild S. Dege TEAM4)



Steinschüttung

(Bild S. Dege TEAM4)



Totholz (geeignet zur Thermoregulation)

(Bild S. Dege TEAM4)



Lockere Vegetation

(Bild S. Dege TEAM4)



Sandig kiesiger Untergrund

(Bild S. Dege TEAM4)



Brennnesseldominanz im Bereich der Aufschüttungen im Süden

(Bild S. Dege TEAM4)



## 2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Lichtenfels wurden zwei Begehungen zur Überprüfung des Vorkommens der Zauneidechse gefordert.

Das Vorkommen der Zauneidechse wurde am 07.07. und 11.08. geprüft. Hierbei wurde gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe des LfU vorgegangen (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse, 2020):

- Ermittlung wichtiger Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitats
- Termine bei geeigneter Witterung, Jahres- und Tageszeit (kein Niederschlag und keine Schneelage, +/- sonnig, 15 bis 25 °C, April - Juni)
- Sichtbeobachtung: langsames und ruhiges Abgehen aller geeigneten Habitats; mit gezielter Absuche von Strukturen, die sich als Versteck eignen, und Umdrehen von Verstecken

Datum	Uhrzeit	Witterung	Kartierschwerpunkt
07.07.2023	7:30 – 10:30 Uhr	leicht bewölkt, 16-23°C, windstill	Zauneidechse
11.08.2023	8:00 – 11:00 Uhr	klar, 15-22°C, leichte Briesse	Zauneidechse

Tabelle 1: Übersicht Erfassungstermine



## 3 Ergebnisse

### 3.1 Zauneidechse

Während der Kontrolltermine kam es an beiden Tagen zum Nachweis von jeweils einer Zauneidechse (1x Weibchen adult und 1x unbestimmt) im Bereich der Brachfläche. Diese bietet mit der teils lückigen Vegetation, den vereinzelt Weidenbüschen und weiteren Strukturelementen wie Totholz oder kleineren Steinanschüttungen gute Bedingungen für die Zauneidechse. Bereiche ohne Habitateignung bilden die Aufschüttungen mit starker Brennesseldominanz im Südosten. Das Kernvorkommen der Zauneidechse wird im Südwesten der Fläche vermutet. Hier besteht ein erhöhter Strukturreichtum mit Weidengebüsch, Steinanschüttungen, Totholz, offenen Bereichen sowie Versteckmöglichkeiten. Der nordöstliche Bereich der Brachfläche dient möglicherweise als Nahrungsfläche, bietet jedoch kaum Strukturen und weniger Habitatpotenzial als die Fläche im Westen. Auf der restlichen Vorhabenfläche wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Grundsätzlich gilt, dass bei feldherpetologischen Erhebungen mittels reiner Sichtbeobachtungen immer nur ein Teil der lokalen Population erfasst werden kann. Zur Abschätzung der Zauneidechsen-Population gibt es keinen verbindlichen Korrekturfaktor. Laufer (2014) gibt für übersichtliches Gelände einen Korrekturfaktor von 6 an, für unübersichtliches Gelände wird eine Multiplikation von mind. 16 (Laufer 2014) bis 20 (Blanke 2010) empfohlen. Die Höhe des angewandten Korrekturfaktors hängt sehr stark von der Übersichtlichkeit des Lebensraums sowie von der Erfahrung und gutachterlichen Einschätzung des Kartierers ab. Die Abschätzung der Größe der betroffenen Population mit Hilfe der o. g. Berechnungsfaktoren berücksichtigt hierbei die örtlichen Habitatpotenziale sowie die Übersichtlichkeit der Flächen. Nach fachgutachterlicher Einschätzung anhand von Erfahrungswerten wäre für den vorliegenden Fall ein Berechnungsfaktor von 10 anzuwenden, da die Teilfläche eine gute Habitateignung besitzt, jedoch aufgrund der Vegetation und der Aufschüttungen teilweise unübersichtlich ist.



Abbildung 2: Nachweise der Zauneidechse (ZE) und potenzieller Habitatbereich (hellblau schraffiert) mit Weidengebüsch (hellgrün) und Steinhaufen (blau), bedingt geeignetes Habitat (dunkelblau schraffiert). Nicht geeigneter Bereich wegen Brennesseldominanz (orange schraffiert)



### 3.2 Wirkungen des Vorhabens und Betroffenheit

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme der Fläche mit teilweiser Überbauung. Dies führt zu einem Verlust des Lebensraums der Zauneidechse. Zudem erfolgen im Rahmen der Bauarbeiten Eingriffe in den Boden, sowie eine Befahrung der Fläche mit schwerem Gerät, was zu einer Tötung der Individuen innerhalb der Fläche führt.

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### **Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Aufgrund der genannten Wirkfaktoren ist die Zauneidechse direkt von dem Vorhaben betroffen. Auch das Revier der Dorngrasmücke wird beeinträchtigt. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Maßnahmen entsprechende zur Sicherung der ökologischen Funktionalität und zu Vermeidung und Minimierung getroffen werden.



## 4 Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der, nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten, zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

**V2:** Umsiedlung der Zauneidechsen in das Ersatzhabitat oder Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen durch geschultes Fachpersonal

**V2:** Ökologische Baubegleitung die das bauzeitliche Aufstellen eines Reptilienzauns zwischen der Umsiedlungsfläche (CEF-Maßnahme) und der Baustelle betreut. Dies verhindert ein Einwandern in die Baustelle und ggf. das Überfahren von Individuen.

### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben sind Zauneidechsen, sowie deren Habitat direkt betroffen. Dementsprechend sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich. Diese entsprechen den Vorgaben des LfU, die im Anhang dargestellt werden.

**CEF1:** Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse durch die Schaffung eines geeigneten Lebensraums incl. der Anlage von 5 Reptilienhabitaten

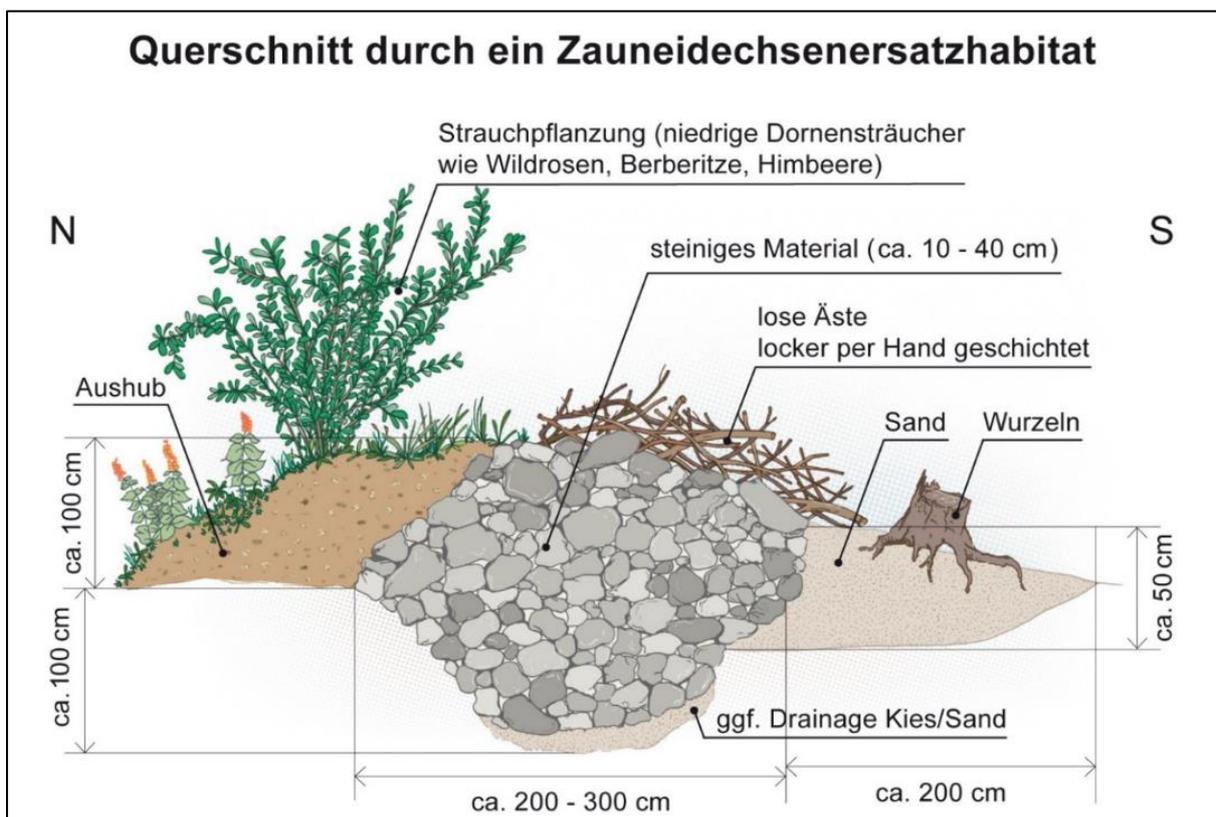


Abbildung 3: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020



Für den Ausgleich ist eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> im Nordwesten des Vorhabens vorgesehen (Teilflächen der Fl.Nrn 565 und 566 Gemarkung Bad Staffelstein). Diese besitzt durch die räumliche Nähe einen direkten Bezug zum derzeitigen Zauneidechsenhabitat und unterstützt somit die lokale Population. Der Verlust der Habitatfläche beträgt ca. 1.000 m<sup>2</sup>. Dies entspricht der Größe der Ausgleichsfläche. Das Entwicklungsziel der Fläche ist ein extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Altgrasstrukturen und teils lockerer Vegetation. Zusätzlich werden 5 Reptilienhabitate angelegt (genaue Beschreibung der Herstellung der Habitate siehe Anhang 1). Zudem muss sichergestellt werden, dass die neu geschaffene Habitatfläche nicht betreten wird und somit Störungen vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch eine Umzäunung erreicht werden.

Für eine Umsiedlung der Zauneidechsen ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit § 44 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Das Absammeln und Umsetzen von Hand, Kescher und Schlingen sowie der Einsatz künstlicher Versteckstrukturen (ca. 1 x 1 m große Dachpappezuschnitte und Reptilienbleche) ist während der Aktivitätsphase (vor der Eiablage beziehungsweise, nachdem die Jungtiere geschlüpft sind und die Adulten noch nicht in den Winterverstecken sind) durchzuführen. Für den Schlingenfang ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Absatz 1 BArtSchV erforderlich. Die Umsetzung der Fang/Sammel-Maßnahmen kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und durch geschultes Fachpersonal erfolgen.

Um ein Einwandern in das Plangebiet während der Baufeldfreimachung und Bauausführung zu verhindern, ist die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes notwendig. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes ist durch die ökologische Baubegleitung regelmäßig zu kontrollieren und ein Freihalten von Bewuchs ist zu gewährleisten. Die Umsiedlung ist zu dokumentieren.

Alternativ kann auch eine gezielte Vergrämung der Zauneidechsendurchgeführt werden. Wegen der unmittelbaren Nähe des neuen Habitats können die Tiere in dieses abwandern. Die Vergrämung kann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe durchgeführt werden und muss mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen (dieser zeitliche Vorlauf gilt nur, wenn der Eingriffsbereich abgedeckt wird). Die Vergrämungsmaßnahmen müssen unter Anleitung und Aufsicht von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden.

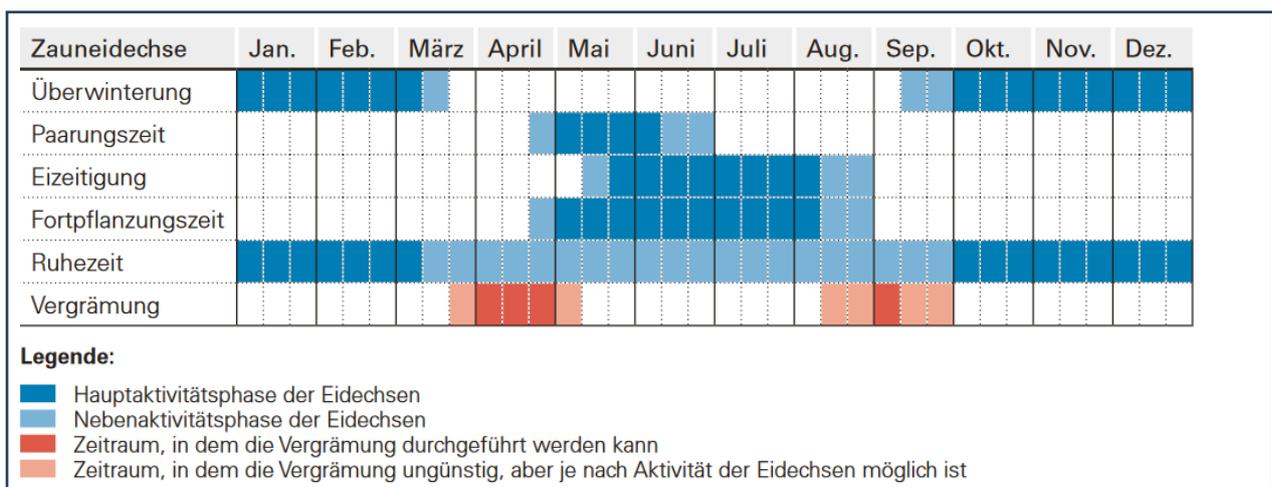


Abbildung 4: Zeitraum für Umsiedlungsmaßnahmen der Zauneidechse (Quelle: LUBW Laufer 2014; Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen)



Das Vorgehen bei der Vergrämung sollte nach folgendem Ablaufschema geschehen:

1. Entfernung der Gehölze und Versteckplätze. Die Gehölze sind im Winter zu beseitigen. Zu diesem Zeitpunkt können auch die Versteckplätze von Hand beseitigt werden, es ist dann allerdings darauf zu achten, dass keine Winterquartiere beeinträchtigt werden.
2. Mähen des Bereichs einschließlich Abräumen des Mähgutes.
3. Abdeckung mit Folie oder Flies, Ausbringen oder Einsäen, ggf. zur Lenkung der Tiere Zäune aufstellen
4. Abnehmen der Folie, des Vlieses nach frühestens drei Wochen.
5. Planieren des Bereichs, ggf. Zäune aufstellen, damit keine Eidechsen einwandern können. Es ist zwingend darauf zu achten, dass keine Eidechsen in das Gebiet gelangen, aber ggf. hinausgelangen können.



## 5 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gegen die Vorgaben des § 44 BNatSchG können durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse vermieden werden (siehe Kap. 4).

Durch die Herstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes sowie die fachgerechte Umsiedlung bzw. Vergrämung der Zauneidechse, kann eine Beeinträchtigung der örtlichen Population vermieden werden.

Die Ausgleichsfläche liegt im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens, sodass sie direkt die örtliche Population unterstützt und die Möglichkeit der Umsiedlung durch Vergrämungsmaßnahmen besteht. Neben der Ausgleichsfläche können auch die umliegenden Flächen (Hecken, Extensivgrünland) von der Zauneidechse als Habitat genutzt werden. Durch die Maßnahmen kann der Erhalt der örtlichen Population sichergestellt werden.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

Die abschließende Prüfung obliegt der zuständigen Fachbehörde.



## 6 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K. T.-H. (2013). *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.* im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2020). *Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.* Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU).
- Bayerisches Landesamt für Umwelt. (2020). *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.* Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Von <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> abgerufen
- BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten - Empfehlungen für Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019: 1–80.
- LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, LUBW, 2014



## 7 Anhang

### 7.1 Maßnahmenfestlegung für Zauneidechsenersatzhabitate im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

*Vorgaben zur Anlage von Zauneidechsenersatzhabitaten gem. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse, 2020)*

Optimale Habitatbausteine: Anlage von Totholz-Haufen, Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttungen

Der Abstand zwischen Winterquartieren sollte etwa 20 bis 30 m betragen, ebenso der von Fortpflanzungshabitaten, Versteckmöglichkeiten sollten nicht weiter als etwa 15 m auseinanderliegen.

Merkmale:

- Die neu geschaffenen Flächen und Strukturen weisen ausreichend Versteckplätze für alle Altersklassen auf (Gesteinsschüttung in Kombination mit Totholz, z. B. Wurzelstöcke teilweise in den Grund absenken).
- Verstecke sollten möglichst an bestehende Strukturen, wie Gehölze gelegt werden. Falls dies nicht möglich ist, dann Schaffung von Deckung durch Pflanzung von vereinzelt Gebüsch oder kleinen Gebüschgruppen.
- Schaffung von grabfähigen vegetationslosen, nährstoffarmen und gut besonnten Rohboden- oder Sandstandorten für die Eiablage;
- Ausbringung von sonnenexponierten Baumstubben und Totholzhaufen für die Thermoregulation. Nach Z AHN (2017) wird Holz als Sonnplatz deutlich bevorzugt (Ruhebereiche). Ast- und Reisighaufen eventuell verdichten, damit möglichst kleine, für Zauneidechsen noch passierbare Zwischenräume entstehen.
- Ein Teil der Habitate ist so anzulegen, dass sie als Winterquartier geeignet sind, also frostfreie Bereiche aufweisen.
- Es muss genügend Nahrung im unmittelbaren Umfeld vorhanden sein. Die Erfolgsaussichten erhöhen sich deutlich, wenn mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Vegetationsperioden auch Nahrungshabitate entwickelt werden (z. B. lückig bewachsene Pionier- oder Ruderalfluren, mageres Grünland).
- Eine für Zauneidechsen passierbare Anbindung an geeignete Habitate in der Umgebung ist herzustellen in Form von Rohbodenstandorten, Gebüschpflanzungen und anderen Trittsteinbiotopen
- Neben der Herstellung der Maßnahme ist die Pflege und Unterhaltung zu sichern. Die Offenflächen sind im Dreijahresturnus auf jeweils rund 30 % der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen (Motorsense, Balkenmäher), Mulchen ist nicht zulässig. Auf größeren Flächen ist auch eine extensive Beweidung, z. B. mit Rindern oder Ziegen, möglich. Voraussetzung dafür ist eine hohe Grenzliniendichte auf der Fläche, z. B. durch zahlreiche Strukturelemente, und ein Tierbesatz von nicht mehr als 0,8-1,2 GV/ha.

Detaillierte Informationen zur Pflege von Zauneidechsenhabitaten können aus A SSMANN & Z AHN (2019) und BLANKE (2019) entnommen werden.

Details zu kombinierten Totholz-Steinhaufen:

- Winterquartiere in frostsicherer Tiefe in den Boden einsenken; Verstecke nur oberirdisch anlegen.



- Größe z. B. 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und etwa 1 m Höhe; individuelle Gestaltung den Geländegegebenheiten anpassen, Baumstubben mit Sand- oder Steinwall, sichelförmig ist sinnvoll.
- Frostsicheres Gesteinsmaterial verwenden (hierbei möglichst auf autochthones Material achten) und mit Totholz (Baumstubben) kombinieren.
- Bei Totholz-/ Steinhaufen inklusive Sandkranz sollten 60 % der Steine eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt; im Inneren sollten größere Steine verwendet werden (20-40 cm) und mit kleineren Gesteinen bedeckt werden (10- 20 cm).
- Auch die Verwendung von Baumstubben ohne Gesteinsmaterial ist möglich. Diese in den Boden einbauen und mit Astmaterial und nährstoffarmen Boden-/Sandgemisch überdecken.
- Im Randbereich einen Sandkranz von 2 m Breite und einer Dicke von etwa 50 cm auftragen.
- Ast- und Reisighaufen als Verstecke und Trittsteine ausbringen.
- Beachten, dass die Flächen auch gepflegt werden müssen.

Detaillierte Bauanleitungen für Kleinstrukturen für Zauneidechsen aus Holz und Stein sowie Hinweise zu Pflege und Unterhalt können auch der Publikation der ALBERT KOECHLIN STIFTUNG (Hrsg.) (2018) entnommen werden.

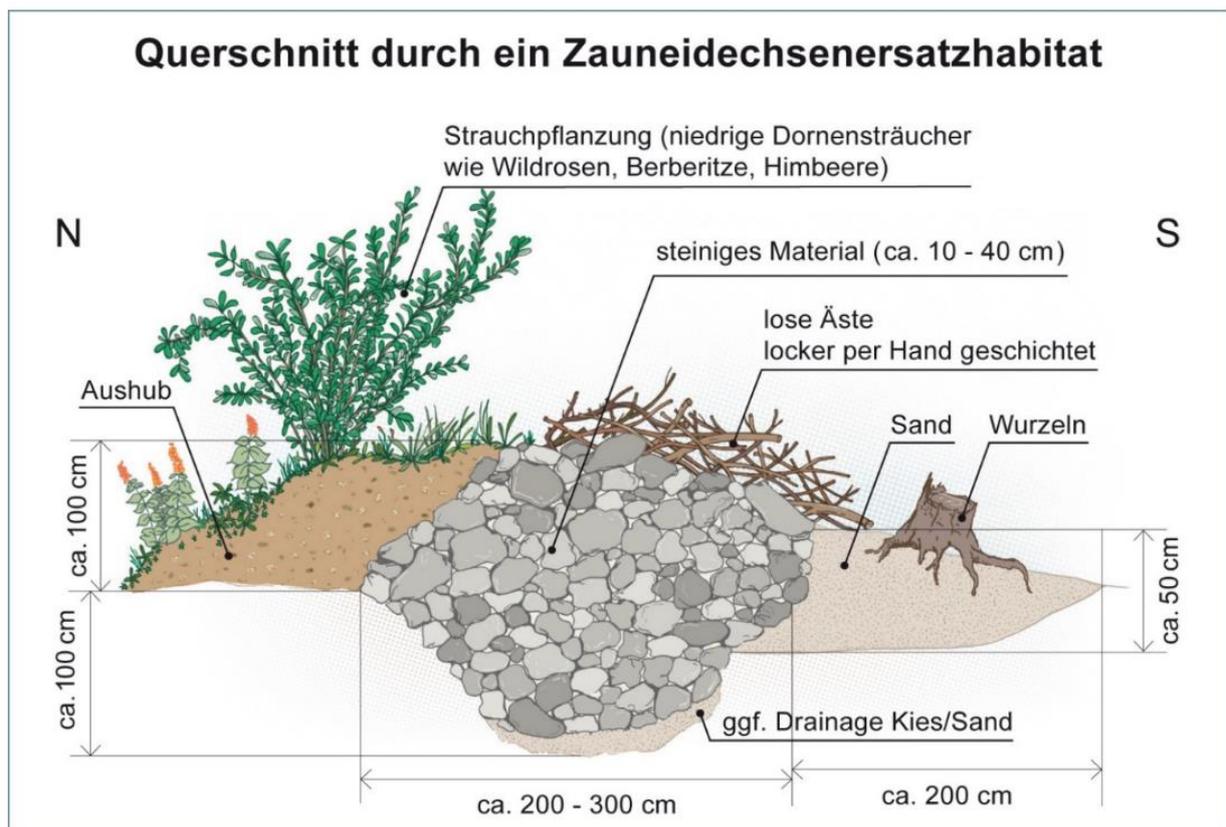


Abbildung 5: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020